

Wahlordnung des LandFrauenvereins Boldecker Land

§ 5 (4) der Satzung des LFV :

Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.

1. Berufung des Wahlausschusses

- 1.1 Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss berufen, der aus 3 Mitgliedern besteht.
- 1.2. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der letzten Versammlung vor der Wahl (mindestens 9 Wochen vorher) von den dort anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern berufen.
- 1.3. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem Vorstand des LandFrauenvereins angehören und nicht für den Vorstand kandidieren.
- 1.4. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte eine Wahlausschussvorsitzende.

2. Vorbereitung der Wahlen

- 2.1. Der Wahlausschuss trifft alle für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Vorbereitungen.
- 2.2. Er beginnt seine Arbeit spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin mit der Bekanntgabe des Wahltermins, der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen.
- 2.3. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin (persönlich, Poststempel, Faxdatum, E-mail Datum) bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingegangen sind.
- 2.4. Der Wahlausschuss holt die Zustimmung der Kandidatinnen für die Wahl ein.
- 2.5. Liegen bis zum Wahltermin für einzelne Positionen keine Wahlvorschläge vor, so können die Mitglieder noch auf der Jahreshauptversammlung Kandidatinnen für den Vorstand vorschlagen.

3. Durchführung der Wahlen

- 3.1. Die Wahlen erfolgen nach der Satzung des LandFrauenvereins (§ 5 (4))
- 3.2. Die Wahlen werden von der Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Sie wird von den beiden weiteren Wahlausschussmitgliedern unterstützt. Der Wahlausschuss kann weitere Wahlhelferinnen zur Mithilfe benennen.
- 3.3. Vor der Wahl erhalten die Kandidatinnen die Gelegenheit, sich kurz persönlich vorzustellen.
- 3.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gewünscht.

Die Durchführung der Wahlen erfolgt in Einzelwahlgängen, nachdem die jeweiligen Kandidatinnen von der Wahlvorsitzenden aufgerufen und ggf. vorgestellt wurden.

- 3.5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3.6. Das Ergebnis der Wahlen wird in einer Niederschrift festgehalten, die von allen Wahlausschussmitgliedern unterschrieben wird. Die Wahlunterlagen müssen 8 Wochen bei der Wahlausschussvorsitzenden aufbewahrt werden.

Die Wahlordnung wurde aktualisiert am 25.03.2023.